

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0013/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen hatte sich in seiner Sitzung am 22.09.2016 mit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer befasst. Die Entscheidung über die Einführung der Zweitwohnungssteuer war zurückgestellt worden, weil nach der Eingliederung der Gemeinde in das Amt Geest und Marsch Südholstein mit der Verwaltungsbehörde die Wirtschaftlichkeit der Einführung der Steuer insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Zusatzumlage für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgeklärt werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 22 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf der Ämter nicht decken. Die Amtsumlage wird dabei grundsätzlich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erhoben. Das FAG sieht vor, dass die Umlage in einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen bemessen wird. Zur Umlagegrundlage zählen die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes nach § 25 FAG (Ausgleich zu den Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs) zuzüglich Gemeindeschlüsselzuweisungen. Erträge aus einer Zweitwohnungssteuer zählen nicht dazu.

Nur soweit das Amt Träger von Selbstverwaltungsaufgaben ist, hat es die ihm entstehenden Zweckausgaben zusätzlich umzulegen. Die Zusatzumlage soll dabei in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden bemessen werden.

Eine Zusatzumlage ist also für die Einführung einer weiteren Abgabeart von der Gemeinde nicht zu erheben.

Mit der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Finanzausschusses am 22.09.2016 war festgestellt worden, dass zum Zeitpunkt einer Befragung 69 Personen in Hetlingen mit Nebenwohnsitz gemeldet waren und damit für das Innehaben einer Zweitwoh-

nung in Frage kommen könnten. An der Befragung hatten sich lediglich 29 Personen beteiligt und hiervon wiederum 7 Personen das Innehaben einer Zweitwohnung bestätigt, wobei aufgrund von familiärer Verbundenheit allenfalls 3 potentielle Steuerfälle angenommen werden konnten.

Aktuell wurde die Zahl der Personen mit Nebenwohnsitz in Hetlingen mit 53 ermittelt. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl dieser Personen lediglich die Aufrechterhaltung einer Verbindung zum Elternhaus beibehalten will und tatsächlich gar keine Wohnung in Hetlingen besitzt. Es bleibt somit bei der Vermutung, dass der Ertrag aus einer Zweitwohnungssteuer in Hetlingen eher gering ausfallen dürfte.

Verwaltungsseitig wird zunächst um eine Grundsatzentscheidung im Finanzausschuss gebeten, bevor ein Satzungsentwurf erarbeitet wird, der den gemeindlichen Gremien zur Entscheidung vorzulegen wäre. Sinnvoll wäre bei einer Entscheidung für die Einführung der Steuer das Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung zum 01.01. oder zur Mitte eines Jahres.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, den zuständigen Gremien der Gemeinde Hetlingen den Entwurf einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit dem Ziel der Inkraftsetzung zum 01.07.2017 zur Entscheidung vorzulegen.

Monika Riekhof

Anlagen: